

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 05. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2013) und **Antwort**

Datenerfassung im POLIKS bei der Berliner Polizei (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele disziplinar- oder strafrechtliche Verfahren gegen Polizist*innen und andere Landesbedienstete hat es im Land Berlin seit der Einführung von POLIKS wegen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Dateneingabe, -zugriff, -abfrage und -weitergabe im POLIKS gegeben, welches Fehlverhalten lag jeweils zu Grunde und wie ist das Verfahren jeweils ausgegangen? (Bitte Einzelauflistung nach Jahr und Fehlverhalten.)

Zu 1.: Strafrechtlich relevante Verstöße gegen das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst, in der nicht nach der Berufszugehörigkeit der Tatverdächtigen unterschieden wird. Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Verfahren sich gegen Polizeibedienstete und wie viele Verfahren sich gegen andere Landesbedienstete richteten.

Eine gesonderte Erfassung wegen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Dateneingabe, -zugriff, -abfrage und -weitergabe im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfolgt auch im dienstrechtlichen Bereich nicht.

Disziplinarverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten aufgrund des Vorwurfs eines Fehlverhaltens bei Dateneingabe, -zugriff, -abfrage und -weitergabe wurden bis zum Jahr 2010 gänzlich unter dem Vorwurf „Verstoß Datenschutz“ subsumiert, seit dem Jahr 2011 erfolgt eine Unterscheidung in „Verstoß Datenschutz“ und „Verletzung Dienstgeheimnis/Verstoß Verschwiegenheitspflicht“.

Die Anzahl der gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingeleiteten Disziplinarverfahren aufgrund vorgenannten Fehlverhaltens seit 2005 (Einführung von POLIKS erfolgte am 29. März 2005) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Verstoß Datenschutz	10	17	21	26	15	12	9	8
Verletzung des Dienstgeheimnisses/Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht	keine Erhebung im Detail					2	2	5

Die Maßnahme/Entscheidung, mit der diese Verfahren beendet werden, wird nicht erfasst.

2. Wie oft ist es seit Einführung von POLIKS dazu gekommen, dass Polizist*innen und andere Landesbedienstete zu nicht-dienstlichen Zwecken auf im POLIKS gespeicherte Daten zugegriffen haben? (Bitte eine Einzelauflistung nach Jahr und jeweiligem Sachverhalt.)

a) Wie kann kontrolliert werden, dass nicht zu nicht-dienstlichen Zwecken von Polizist*innen und anderen Landesbediensteten auf Daten im POLIKS zugegriffen wird?

b) Mit welchen Maßnahmen wird versucht, einen nicht-dienstlichen Zugriff von Polizist*innen und anderen Landesbediensteten auf Daten im POLIKS zu verhindern?

c) Wie wird ein festgestellter Zugriff zu nicht-dienstlichen Zwecken sanktioniert?

Zu 2.: Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 2 a): Im Bereich der Schnellauskunft innerhalb des POLIKS-Informationssystems kann von der POLIKS-Nutzerin/vom POLIKS-Nutzer nach Personen, Sachen, Institutionen und Vorgängen gesucht werden. Hierbei müssen zwingend ein katalogbasierter Abfragegrund als auch eine zusätzliche Detaillierung in einem weiteren Feld „Ergänzung“ eingegeben werden. Diese Angaben werden zu jeder Abfrage protokolliert. Innerhalb der Vorgangsbearbeitung gibt es Schutzbereiche, Aufgabebereiche sowie ein mehrstufiges Leserechtekonzept. Darüber wird die jeweilige Sichtbarkeit von Vorgangsinhalten bzw. -teilbereichen für die einzelnen POLIKS-Nutzerinnen und -Nutzer geregelt. Dieses Gesamtkonzept reicht von der so genannten „Nicht-Lesbarkeit“ über die Rechte zum Lesen von Vorgangsgrunddaten bis hin zu den vollen Lese- und Schreibrechten für Vorgangsverantwortliche.

Zu 2 b): Siehe die folgenden Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Zu 2 c): Bei einem festgestellten Zugriff zu nicht-dienstlichen Zwecken erfolgt regelmäßig die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 32 BlnDSG.

3. Werden alle Zugriffe von Polizist*innen und anderen Landesbediensteten auf POLIKS protokolliert?

a) Wenn ja, in welcher Form?

b) Wenn nein, warum nicht und wie soll sonst eine effektive Missbrauchskontrolle stattfinden?

Zu 3.: Ja.

Zu 3 a): Es werden ein Datenschutzprotokoll und ein Vorgangsjournal gefertigt (siehe Antworten zu den Fragen 4 und 5).

Zu 3 b): Antwort entfällt.

4. Welche weiteren Kontrollmöglichkeiten (auch technischer Art) bestehen, um einen etwaigen Missbrauch beim Zugriff auf Daten im POLIKS festzustellen?

Zu 4.: Nach der Dienstvereinbarung über verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen vom 14. Juli 1994 werden bei der Polizei Berlin verdachtsunabhängige Datenschutzkontrollen durchgeführt. Bei diesen regelmäßig durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen werden die Protokolldaten der Zugriffe auf POLIKS dahingehend ausgewertet, ob der dokumentierte Zugriff aus dienstlicher Veranlassung erfolgte. Über das Ergebnis dieser Kontrollen werden die Personalvertretungen und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet. Zusätzlich kann innerhalb der Bearbeitung eines Vorganges die/der so genannte „Vorgangsverantwortliche“ ihren/seinen Vorgang „vom System überwachen lassen“. Mittels dieses Geschäftsprozesses werden Vorgangsverantwortliche automatisch durch eine Mail darüber informiert, wenn „ihr“ Vorgang von einer anderen POLIKS-Nutzerin bzw. einem anderen POLIKS-

Nutzer (unter Angabe von Namen, Vornamen, Dienstgrad, Dienststelle, interne Tel-Nr.) geöffnet worden ist. Sie können damit sofort reagieren und direkt nach den dienstlichen Gründen für die Vorgangsöffnung fragen, sofern es sich dabei um eine POLIKS-Nutzerin bzw. -Nutzer handelt, die bzw. der nicht vorgangsberechtigt ist. Eine statistische Erfassung zu diesem Geschäftsprozess erfolgt nicht.

5. Wie kann sichergestellt werden, dass Daten im POLIKS nicht eigenmächtig von Polizist*innen und anderen Landesbediensteten zum Vor- oder Nachteil von Personen verändert bzw. eingegeben werden, die nicht den Tatsachen entsprechen?

Zu 5.: Sofern Polizeibedienstete mit allen Rechten zur Bearbeitung eines Vorganges ausgestattet sind (volles Lese- und Schreibrecht) können sie alle Eingaben zum polizeilich relevanten Ereignis eingeben oder ändern. Alle anderen Polizeibediensteten können lediglich – wie unter Antwort 2a) beschrieben – in Abhängigkeit ihrer Rechte lesen. Insofern kann nur eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit allen Schreibrechten Daten eingeben und verändern. Alle Eingaben und Veränderungen innerhalb eines POLIKS-Vorganges werden im Journal protokolliert.

6. Falls ein Datenmissbrauch festgestellt wurde, wurden die betroffenen Personen über diesen informiert?

a) Wenn ja, wie und welche Schritte wurden sonst noch eingeleitet?

b) Wenn nein, warum nicht?

c) Gab es materiellen oder immateriellen Schadensersatz für die betroffenen Personen?

Zu 6.: Es wird davon ausgegangen, dass mit „betroffene Personen“ die im nach § 32 BlnDSG eingeleiteten Ermittlungsverfahren als Geschädigte erfassten Personen gemeint sind. In den meisten Fällen wird an die Geschädigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens herantreten. Dies geschieht schon deshalb, weil es sich bei Verstößen gegen § 32 BlnDSG um ein Antragsdelikt handelt und die Geschädigten antragsberechtigt sind. Auch zur Sachverhaltsaufklärung ist eine Kontaktaufnahme zu den Geschädigten unerlässlich. Ausnahmen bilden lediglich die Fälle, in denen Polizeibedienstete von Personen gebeten worden sind, diese abzufragen. Hier ist davon auszugehen, dass die „Geschädigten“ kein Interesse an einer Strafverfolgung haben. In diesen Fällen wird polizeilicherseits angeregt, dass die Staatsanwaltschaft den jeweiligen Vorgang dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Zwecke der Prüfung einer Strafantragsstellung vorlegt.

Zu 6 a) und 6 b): Siehe Antwort zu 6..

Zu 6 c): Bislang wurden keine Schadensersatzleistungen aufgrund von Verstößen gegen das BlnDSG aus dem Haushalt der Polizei geleistet.

7. Inwieweit wurde der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die datenschutzrechtlichen Problematiken im Zusammenhang mit POLIKS einbezogen?

Zu 7.: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit war bei der Konzeptionierung des POLIKS und der Erstellung der Errichtungsanordnung eingebunden und beteiligt. Er wird über das Ergebnis der regelmäßigen verdachtsunabhängigen Datenschutzkontrollen unterrichtet.

Berlin, den 08. Oktober 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Nov. 2013)